



GETRENNTE ELTERN UND KINDERBETREUUNG

Wenn sich Eltern trennen, stellt sich automatisch die Frage, wie es mit der Obsorge weitergeht und wo die Kinder den hauptsächlichen Aufenthalt haben.

In Österreich ist es mittlerweile üblich, dass die Obsorge beider Eltern für ein minderjähriges Kind auch nach der Trennung vorgesehen ist.

Nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft ist eine gerichtliche Vereinbarung zu schließen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhält.

Wenn die Ehe oder häusliche Gemeinschaft vor Gericht aufgelöst wird, so bleibt die Obsorge beider Elternteile, sofern sie vorher schon bestanden hat, aufrecht.

Die Festlegung des hauptsächlichen Aufenthalts steht aber einer Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen der beiden Eltern (Doppelresidenz) nicht entgegen. Die Festlegung des Hauptaufenthalts führt auch dazu, dass eine Kontaktregelung zu vereinbaren ist (früher Besuchsrecht).

Darüber hinaus ist der Elternteil, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, zu Unterhaltsleistungen in Geld verpflichtet.

Wenn eine gemeinsame Obsorge nach der Trennung noch besteht und dies von einem Elternteil nicht gewünscht wird, kann er/sie die alleinige Obsorge beantragen. Das Gericht muss dann beurteilen, ob die Obsorge eines oder beider Elternteile dem Wohl des Kindes besser entspricht. Eine sinnvolle Ausübung der Obsorge beider Eltern setzt ein gewisses Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern voraus.

Zuständig für derartige Verfahren ist das jeweilige Bezirksgericht des Wohnsitzes des Kindes.

GERNE BERATEN WIR SIE AUCH ZU DIESEN THEMEN IN EINEM PERSÖNLICHEM GESPRÄCH IN UNSEREN KANZLEIEN IN DORNBIRN ODER NÜZIDERS.